

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»

Vernehmlassung vom 20.06.2025 bis 10.10.2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

[Consultations \(admin.ch\)](#)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adressen senden

CCVS@bag.admin.ch

und

GEVER@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : GST

Adresse : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Kontaktperson : Mirjam Fischli

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : recht@gstsvs.ch

Datum : 10.10.2025

WICHTIGE HINWEISE – bitte lesen Sie diese durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme, wenn möglich elektronisch mittels der neuen Plattform «Consultations» zu erfassen:
www.gate.bag.admin.ch/consultations

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, beachten Sie nachfolgende Anweisungen:

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in **dieses** Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. Bitte füllen Sie **nur die grau** hinterlegten Formularfelder aus.
3. Kommentare zum gleichen Absatz fassen Sie bitte, wenn möglich, **im selben Feld** zusammen. Mehrere Punkte oder Gedanken können dabei durch Absätze innerhalb desselben Feldes übersichtlich gegliedert werden.
4. Bitte nehmen Sie **keine Formatierungsänderungen** im Formular vor.
5. Sie können Ihre elektronische Stellungnahme in Form dieses Formulars als **Word-Dokument** bis am **10.10.2025** auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an die folgenden E-Mail-Adressen senden: CCVS@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch
6. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme **elektronisch** einzureichen.

**Die Berücksichtigung dieser Punkte vereinfacht die Auswertung.
Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»

01

Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»?

Artikel 117c	Ja (Zustimmung)	Nein (Ablehnung)
Generelle Entscheidung, der Initiative einen direkten Gegenentwurf entgegenzustellen.	☒	☐

Begründung(en)

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsebene vorlegen will und damit der Wichtigkeit des Themas und dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten Rechnung trägt. Die genannten Handlungsfelder und grundsätzlichen Feststellungen sind zutreffend.

Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?

Artikel 117c	Ja (Zustimmung)	Teilweise (Zustimmung mit Anpassung)	Nein (Ablehnung)
Gesamter direkter Gegenentwurf	☐	☒	☐

Begründung(en)

Es fehlen einige wichtige Punkte und es bedarf bereits in dieser Phase einer Konkretisierung betreffend Umsetzung. Dies muss **in der Botschaft ans Parlament** klar, eindeutig und in der notwendigen Ausführlichkeit zum Ausdruck gebracht werden. Nur so entstehen verlässliche Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit, was die Grundlage für eine intakte Heilmittelversorgung darstellt.

Die GST fordert eine stärkere Konkretisierung und fordert in der Botschaft die Aufnahme mehrerer wichtiger Punkte:

- Die Veterinärmedizin muss durch die Formulierung „**Mensch und Tier**“ berücksichtigt und explizit genannt werden.
- Die Schaffung einer eindeutigen Bundeskompetenz wird durch die Formulierung nicht genügend zum Ausdruck gebracht. Das muss im Verfassungstext verbessert und in der Botschaft sehr klar betont werden.
- Innovation, Forschung und Entwicklung sind nach wie vor nicht genügend erfasst und die Produktion von kritischen Heilmitteln durch Private im Inland fehlt. Diese Elemente sind aber von grosser Bedeutung, um einerseits die Eigenversorgung der Schweiz zu stärken und andererseits eine möglichst bedeutende Rolle im internationalen Kontext zu haben. Dies muss zumindest in der Botschaft signifikant klarer beschrieben und erfasst werden.
- Eine direkte Bundeskompetenz zur Produktion wird zurückgewiesen und muss gestrichen werden. In Frage kommt nur eine subsidiäre Kompetenz in Notlagen, wie im Initiativtext formuliert.
- Die Distribution der wichtigen medizinischen Güter muss vollständig erfasst werden, also von der Herstellung bis zur Abgabe an Tierhaltende und Patientinnen / Patienten.
- Es braucht eine klare Definition der offenen Formulierungen, respektive unbestimmten Rechtsbegriffe, zum Beispiel: «wichtige medizinische Güter», «Rahmenbedingungen», «beschaffen» und «herstellen». Dabei ist klarzustellen, dass es nicht nur um (Tier-)Arzneimittel geht, sondern auch um Heilmittel wie beispielsweise Diagnostika und Medizinprodukte.
- Monitoring und Pflichtlager müssen solidarisch finanziert werden, zum Beispiel über einen auf jeder verkauften Packung erhobenen Zuschlag, ähnlich Mehrwertsteuer oder Swissmedic-Gebühren. Belastet werden sollten alle Arzneimittel. Sonst werden genau jene Arzneimittel zusätzlich gefährdet, deren Versorgungssituation ohnehin schon kritisch ist.

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»

- Es braucht eine Liste kritischer Heilmittel, die in der Schweiz oder Europa produziert werden sollten und ein entsprechendes Konzept, wie diese Produktionen erhalten, respektive gefördert werden sollen.
- Es braucht liefersichere Produktionsstätten in der Schweiz und in zuverlässigen Lieferstaaten, insbesondere im europäischen Ausland.
- Die Schweiz muss sich im internationalen Kontext viel stärker positionieren und vernetzen, um Aktivitäten mit anderen Staaten zu initiieren oder zu koordinieren und Synergien zu schaffen.
- Möglichst viele der kritischen Arzneimittel müssen eine Zulassung in der Schweiz haben. Ohne eine Zulassung fällt auch das Monitoring für diese Arzneimittel weg, weil es keinerlei Meldeverpflichtung gibt. Auch Pflichtlager sind so nicht möglich. Deshalb sollten die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Zulassung kritischer Arzneimittel in der Schweiz attraktiver werden und dass Zulassungen aus der EU ohne Swiss finish übernommen werden können.
- Die Regulierungsfolgenabschätzung hätte früher in Auftrag gegeben werden müssen, mit dem Ziel, diese mit Start der Vernehmlassung vorzulegen. Das wäre möglich gewesen.
- Die Regulierungsfolgenabschätzung muss die Auswirkungen von Versorgungsengpässen vollumfänglich erfassen: Gefährdung des Tierwohls, allgemeine Mehrkosten durch Substitution (z.B. Anpassungen Therapien), und Mehrkosten durch Substitution mit teureren Medikamenten, Mehraufwand in den Tierarztpraxen mit Mehrkosten (Suche nach Alternativen, Organisation Importe, Anpassungen Preise, zusätzliche Konsultationen, Herstellungen von Ersatzpräparaten in Apotheken etc.). Eine korrekte und umfassende Beurteilung würde die zwingende Notwendigkeit der Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit aufzeigen und eindeutig ergeben, dass die Erhöhung der Versorgungssicherheit Kosten einspart.

Art. 117c Absatz 1: Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 einverstanden?

Artikel 117c	Ja (Zustimmung)	Teilweise (Zustimmung mit Anpassung)	Nein (Ablehnung)
Absatz 1: Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern ein.	☐	☒	☐

Änderungsvorschläge

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern **für Mensch und Tier** ein.

Begründung(en)

Die GST begrüsst diesen ersten Absatz. Dort, wo sie funktionieren, sollen die bestehenden Zuständigkeiten zwischen Kantonen und Bund erhalten bleiben. In Abs. 3 wird für «erforderliche Massnahmen» eine Bundeskompetenz erwähnt (Kommentar dazu unten). Weiter wird das Wort «wichtigen» erwähnt (im Gegensatz zu den bisher genannten «lebensnotwendigen» medizinischen Gütern). Darunter verstehen wir, dass dieser Artikel nicht nur für «lebenswichtige Güter» und in «ausserordentlicher Lage» zum Zuge kommt, sondern auch in der normalen Lage die Versorgung mit wichtigen Gütern sichergestellt werden soll.

Der Begriff «Tier» muss unbedingt aufgenommen werden. Aus Erfahrung wissen wir, dass beim Thema Versorgung mit Arzneimitteln die Tierarzneimittel immer vergessen gehen (siehe Bemerkungen unten).

Art. 117c Absatz 2: Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 einverstanden?

Artikel 117c	Ja (Zustimmung)	Teilweise (Zustimmung mit Anpassung)	Nein (Ablehnung)
Absatz 2: «Der Bund überwacht die Versorgung mit solchen Gütern.»	☒	☐	☐
Änderungsvorschläge			
Begründung(en)			
Die GST begrüsst diesen zweiten Absatz. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen auch Tierarzneimittel monitorisiert werden. Die GST fordert, dass die Tierarzneimittel im selben Umfang (respektive nach den Bedürfnissen der Tiermedizin) monitorisiert werden wie die Humanarzneimittel. Je nachdem, ob der Bund auch Massnahmen bei Engpässen ergreifen würde (Suche nach Alternativen für die Praxen, ...), wäre eine Einsehbarkeit mehr oder weniger wichtig (keine Massnahmen – viel Einsehbarkeit, viele Massnahmen – wenig Einsehbarkeit).			

Art. 117c Absatz 3: Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 3 einverstanden?

Artikel 117c	Ja (Zustimmung)	Teilweise (Zustimmung mit Anpassung)	Nein (Ablehnung)
Absatz 3: «Er kann, soweit erforderlich, Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit solchen Gütern treffen. Er kann insbesondere die Versorgung mit solchen Gütern mit wirtschaftlichen Anreizen fördern und solche Güter beschaffen, herstellen oder herstellen lassen.»	☐	☒	☐
Änderungsvorschläge			
Er schafft Rahmenbedingungen für Entwicklung, Herstellung und Zugang und trifft, soweit erforderlich, Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit solchen Gütern. Er kann insbesondere die Versorgung mit solchen Gütern mit wirtschaftlichen Anreizen fördern und diese beschaffen, herstellen lassen oder in Notlagen selbst herstellen.			
Begründung(en)			
Die GST ist mit diesem Absatz nur teilweise einverstanden. Die Formulierung «kann, soweit erforderlich» lässt dem Bund die Entscheidung offen, ob er, wenn es erforderlich ist, Massnahmen treffen will oder nicht. Die GST fordert, dass der Bund Massnahmen trifft, wenn es sie braucht. Die Formulierung «soweit erforderlich» lässt die subsidiäre Rolle des Bundes auch mit dieser Formulierung immer noch zu. Zu begrüßen ist jedoch das Treffen von «Massnahmen», zusätzlich zur Schaffung von Rahmenbedingungen, da diese alleine nicht genügen. Zudem soll der Bund in der normalen Lage keine Güter selbst herstellen. Das würde für die pharmazeutische Industrie zu einer unsicheren Situation führen. Die Herstellung sollen sich auf eine ausserordentliche Lage beziehen.			

Art. 117c Absatz 4: Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 4 einverstanden?

Artikel 117c	Ja (Zustimmung)	Teilweise (Zustimmung mit Anpassung)	Nein (Ablehnung)
Absatz 4: «Er setzt sich im Rahmen der aussenpolitischen Beziehungen für die Sicherstellung der Versorgung mit solchen Gütern ein.»	☒	☐	☐
Änderungsvorschläge			
Begründung(en)			

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage oder zum erläuternden Bericht?

Bemerkung(en)

Die Tierarzneimittel müssen eingeschlossen sein

Die Tierärzteschaft ist genauso von Liefer- und Versorgungsengpässen bei Tierarzneimitteln (TAM) und Humanarzneimitteln (HAM, werden oft bei Kleintieren eingesetzt) betroffen wie die Humanmedizin. Tierarztpraxen verwenden viel Zeit, um Alternativen zu beschaffen. Die Tiere bekommen teilweise nicht die optimale Versorgung. Die Humanmedizin und die Veterinärmedizin benötigen in der Grundversorgung die gleichen Wirkstoffe.

In der Tiermedizin fehlen immer noch wichtige Instrumente, die in der Humanmedizin bereits etabliert sind:

- Meldeplattform Lieferengpässe (Monitoring)
- Erweiterte Pflichtlager (Pflichtlager bestehen nur für gewisse Antibiotika für drei Monate in normaler Lage)

TAM sind wie HAM im Rahmen des Heilmittelgesetzes und dessen angehängten Verordnungen geregelt, meistens zusammen mit den HAM. Die zuständige Behörde, das BAG, vergisst oft, dass die Tierärzteschaft von denselben Problemen betroffen ist bei der Versorgung wie die Humanmedizin. So wurde die Tiermedizin z.B. zuerst nicht in der interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter zugelassen und nicht involviert bei der Verteilung von medizinischen Gütern in der Covid-Pandemie.

Die Tierärzteschaft ist mit dem BAG einig, dass weder die Bundesverfassung (BV, insbesondere die im erläuternden Bericht erwähnten Art. 95, Art 102, Art. 117) noch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), das Landesversorgungsgesetz (LVG) oder das Epidemiengesetz (EPG) aufgrund der aktuellen Regulierung die Versorgung mit medizinischen Gütern in normaler Lage genügend gewährleisten können. Dies trifft insbesondere auch für die Versorgung mit TAM zu, da die meisten der erwähnten Artikel der BV und das KVG für die Tiermedizin nicht anwendbar sind.

Der erläuternde Bericht geht kaum auf die Begebenheiten der TAM ein. Die Aufnahme auf die Spezialitätenliste stellt keine Möglichkeit dar, die Versorgung mit TAM zu gewährleisten. Auch die Regelung im KVG (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) gelten nicht für TAM. Ebenfalls befasst sich der Abschnitt Massnahmen des Bundes im Bereich von Vertrieb und Abgabe ausschliesslich mit der Humanmedizin.

Hingegen ist die GST erfreut darüber, dass in den Erläuterungen zu Absatz 1 des Gegenentwurfs erwähnt ist, dass die Formulierung «wichtige medizinische Güter» auch Tierarzneimittel erfasst. In diesem Sinne begrüsst die GST zudem, dass keine Beschränkung auf OKP-pflichtige «Güter» besteht, denn das würde die TAM ausschliessen (!).

In diesem Sinne ist nochmals zu betonen, dass die GST unbedingt fordert, dass die TAM in der Botschaft an das Parlament explizit erwähnt werden. Ansonsten besteht ein grosses Risiko, dass in der parlamentarischen Phase die TAM vergessen gehen.